

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
1010 Wien, Minoritenplatz 5

Information

zur Bewertung der 8. Schulstufe

oder zur Bewertung eines Pflichtschulabschlusses (9., 10. oder 11. Schulstufe)

Die Bewertung ausländischer (Abschluss-)Zeugnisse soll den Wert Ihrer im Ausland erworbener Schulabschlüsse einschätzen und eine grundsätzliche Beurteilung der Vergleichbarkeit mit einem österreichischen Schulabschluss ermöglichen (BGBl. I Nr. 55/2016).

Um in Österreich einen Pflichtschulabschluss positiv anzuerkennen, benötigen Sie 9, 10 oder 11 positiv abgeschlossene Schulstufen im Ausland. Wenn Sie acht positiv abgeschlossene Schulstufen im Ausland erworben haben, besteht für Sie mit einer positiven Bewertung, die Möglichkeit Ihre Ausbildung in Österreich fortzusetzen (zum Beispiel: Maturaschule, Polytechnische Schule).

https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/bw/ueberblick/bildungswege2018_grafik.pdf?6goeth

Die ausgestellte Bewertung unterstützt Sie in Zukunft vor allem bei der Arbeitsplatzsuche oder bei der Aufnahme an einer weiterführenden Schule.

Der Antrag ist kostenlos und online unter folgendem Link einzubringen: www.asbb.at

Für den Antrag benötigen Sie folgende Unterlagen:

1. **Meldebestätigung** oder **österreichischer Staatsbürgerschaftsnachweis**
2. **Zeugnis** über die letzte abgeschlossene Schulstufe im **Original UND** eine beglaubigte **Übersetzung** durch eine/n in Österreich offiziell registrierte/n, gerichtlich beeidete/n Übersetzer/in. Ausländische Urkunden sind grundsätzlich zu beglaubigen, wobei je nach Staat unterschiedliche Beglaubigungsvorschriften zur Anwendung kommen (siehe Rückseite).
3. **Identitätsnachweis** (Identitätskarte, Aufenthaltskarte, Reisepass oder Konventionspass)
4. **Urkunde** über allfällige **Namensänderungen** (zum Beispiel: Heiratsurkunde)

Sie füllen online die Webformulare über Ihren ausländischen Schulabschluss aus, laden die erforderlichen Dokumente hoch und erhalten nach einer Bearbeitungszeit von ca. 12 Wochen Ihre Bewertung.

Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte an asbb.helpdesk@terschnig.at

Beglaubigungsvorschriften

Volle diplomatische Beglaubigung:

Ausländische Urkunden aus dem Bildungsbereich, die in Österreich zu amtlichen Zwecken vorgelegt werden, bedürfen grundsätzlich der innerstaatlichen Beglaubigung des jeweiligen Staates (d.h. Unterrichtsbehörde, Außenministerium) sowie der Überbeglaubigung durch die zuständige österreichische Vertretungsbehörde im Ausstellungsland (Botschaft, Konsulat, Honorarkonsulat).

Beglaubigung in der Form der Apostille:

Eine volle diplomatische Beglaubigung von Urkunden aus dem Bildungsbereich entfällt bei Vertragsstaaten des „Haager Beglaubigungsübereinkommens“ (Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung), wenn diese Urkunden mit der Apostille versehen sind.

Dies sind derzeit folgende Staaten: Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belarus, Belize, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, China – nur Sonderverwaltungsgebiete Macau und Hongkong, Costa Rica, Dänemark, Dominica, Ecuador, El Salvador, Estland, Fidschi, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Japan, Kap Verde, Kasachstan, Kolumbien, Republik Korea, Lesotho, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niue, Oman, Panama, Paraguay, Peru, Portugal, Russische Föderation, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, St. Christopher und Nevis, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Schweiz, Seychellen, Spanien, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tonga, Trinidad und Tobago, Türkei, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Zypern.

Befreiung von jeglicher Beglaubigung:

Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn.